



ORDRE DES  
AVOCATS VALAISANS  
WALLISER  
ANWALTSVERBAND

## STATUTEN

### I PERSÖNLICHKEIT, ZWECK UND SITZ

#### Artikel 1

Der Walliser Anwaltsverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz ist in Sitten.

Er ist dem Schweizer Anwaltsverband (SAV) angeschlossen.

#### Artikel 2

Der Walliser Anwaltsverband bezweckt:

- a) die Wahrung des Ehrgefühls, der Standeswürde und der Unabhängigkeit der Advokatur;
- b) die Aufrechterhaltung der kollegialen Beziehungen und die Beachtung der Standesregeln des Verbandes;
- c) die Verteidigung der beruflichen, wirtschaftlichen und moralischen Interessen der Advokatur;
- d) zur Bildung und zum Studium des Rechts wie auch zum guten Funktionieren der Justiz beizutragen.
- e) Beziehungen und Ideenaustausch mit anderen Anwaltsverbänden und Verbänden junger Anwälte im In- und Ausland pflegen.

## II MITGLIEDER

### Artikel 3

Mitglieder des Verbandes sind diejenigen Anwälte, die durch die Generalversammlung aufgenommen wurden.

1. Aktivmitglied kann sein:

- a) Anwälte, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und über eine ständige Kanzlei im Kanton Wallis verfügen;
- b) in einem Anwaltsregister eines anderen Schweizer Kantons eingetragenen Anwälte, die über ein anerkanntes Anwaltspatent verfügen

Die Mitglieder des Anwaltsverbandes dürfen gleichzeitig Mitglied eines anderen kantonalen Verbandes sein.

2. Passivmitglied kann sein, wer als Anwalt die berufliche Tätigkeit eingestellt hat und während mindestens 10 Jahren Aktivmitglied war. Sie können an der Generalversammlung des Verbandes mit konsultativer Stimme teilnehmen.

Kandidaten adressieren sich an den Bâtonnier, füllen das Aufnahmeformular aus und verpflichten sich vorbehaltlos, die Weisungen des Anwaltsverbands, die Beschlüsse dessen Generalversammlung und die Standesregeln zu beachten.

Anwälte, welche die Advokatur nicht oder nicht mehr ausüben und Persönlichkeiten, die sich im Bereich der Jurisprudenz besonders hervorgehoben haben können von der Generalversammlung als Ehrenmitglied aufgenommen werden. Sie haben weder Ansprüche am Vereinsvermögen noch ein Stimmrecht. Sie können an der Generalversammlung des Verbandes mit konsultativer Stimme teilnehmen.

### Artikel 4

Die Aufnahme neuer Mitglieder findet anlässlich der ordentlichen jährlichen Generalversammlung des Verbandes durch Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden statt.

Bewerber müssen persönlich anwesend sein, es sei denn, sie können einen triftigen Grund zur Entschuldigung vorweisen. Über die Zulassung gerechtfertigter Gründe entscheidet der Vorstand. Bei Vorliegen triftiger Gründe stellt sich der Kandidat grundsätzlich persönlich dem Vorstand vor, bevor die Generalversammlung über seine Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann die vorläufige Aufnahme eines Kandidaten

vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung akzeptieren.

Die Mitgliedschaft im Walliser Anwaltsverband verleiht zugleich Mitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband.

#### Artikel 5

Die Mitgliedschaft entfällt :

- a) durch Demission;
- b) durch Ausschluss, welcher von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen wird;
- c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, sofern eine Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolglos geblieben ist. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, sofern alle rückständigen Beiträge bezahlt werden;
- d) bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, welche mit der Berufsausübung unvereinbar ist;
- e) bei Verzicht auf die Berufsausübung durch ein Aktivmitglied;
- f) sobald die Voraussetzungen von Art. 3 nicht mehr erfüllt sind.

### III FINANZEN

#### Artikel 6

Aktivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten, von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Der erste Beitrag ist in voller Höhe für das Jahr der Zulassung bzw. vorläufigen Zulassung zu entrichten.

#### Artikel 7

Der Verband beschafft sich seine Mittel:

- a) durch Einnahmen und Vermögensertäge;

- b) durch Zuwendungen;
- c) durch Mitgliederbeiträge;
- d) durch Einkünfte der Rechtsberatungsstelle;
- e) durch Bussen;
- f) durch alle übrigen Einkünfte wie namentlich, durch die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Dienste oder durch Veranstaltungen des Verbandes.

Die Konten werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Verpflichtungen der ausgeschlossenen oder austretenden Mitglieder dauern bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, während dem die Mitgliedschaft endet. Sie haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen des Verbandes sind einzig durch die Aktiven sichergestellt. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Beitragspflicht.

#### IV ORGANISATION

##### Artikel 8

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Schiedskammer;
- d) die Rekurskommission in Disziplinarsachen;
- e) die Revisionsstelle.

#### V GENERALVERSAMMLUNG

##### Artikel 9

Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat alle Befugnisse, welche durch vorliegende Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere wählt sie:

- den Präsidenten, den Vize-Präsidenten;
- die Mitglieder des Vorstandes;
- die Mitglieder der Schiedskammer;

- die Mitglieder der Rekurskommission in Disziplinarsachen;
- die Revisoren;
- die Delegierten und deren Stellvertreter beim SAV.

#### Artikel 10

Die Generalversammlung, geleitet vom Präsidenten, wird mindestens ein Mal pro Jahr durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von zwanzig Aktivmitgliedern einberufen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch elektronische Post mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

#### Artikel 11

Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr; bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt, wenn dies von zehn Aktivmitglieder verlangt wird.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### VI. VORSTAND

#### Artikel 12

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben, auf vier Jahre gewählte und im Kanton tätige Aktivmitglieder.

Er umfasst:

- a) den Präsidenten, der für zwei Jahre abwechselnd aus den Regionen des Kantons (Unter-, Mittel- und Oberwallis) gewählt wird;
- b) den Vize-Präsidenten aus einer anderen Region des Kantons, der in der Regel in der nächsten Periode zum Präsidenten gewählt wird;

- c) dem Sekretär;
- d) Zwei bis vier weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Mitglieder.

Jede Region des Kantons muss mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder sind für eine weitere Periode wieder wählbar. Der Präsident verlässt den Vorstand nach seiner Amtszeit.

### Artikel 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- leitet und vertritt den Verband;
- besorgt sämtliche, Geschäfte, welche das Wohl des Verbandes betreffen;
- beruft die Generalversammlung ein und setzt die Verhandlungsgegenstände fest;
- führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
- entscheidet über Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 15'000.-;
- übt die Disziplinaraufsicht aus;
- entscheidet über Rekurse gegen Eintragen in das Register (Art. 6 Abs. 4 BGFA);
- nimmt zu Gesetzen in Vernehmlassung Stellung;
- ratifiziert die Richtlinien, die von Institutionen ausgehen, an denen der Anwaltsverband beteiligt ist;
- ernennt Kommissionen, wenn dies notwendig ist.

### Artikel 13 bis

Der Präsident leitet die Generalversammlung und den Vorstand.

Im Einvernehmen mit dem Sekretär beruft er Vorstandssitzungen so oft ein, wie es die zu behandelnden Geschäfte erfordern.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern fungiert der Präsident als Schlichtungsinstanz.

Er vertritt den Anwaltsverband gegenüber den Institutionen, an denen der Verband beteiligt ist, und gegenüber den Behörden, mit denen er in Kontakt steht.

## VII SCHIEDSKAMMER

Artikel 14

Die Schiedskammer setzt sich aus drei Aktivmitgliedern des Verbandes und drei Stellvertretern zusammen, welche in ausgewogener Vertretung der drei Regionen (Ober-, Mittel- und Unterwallis) gewählt werden.

Die Schiedskammer konstituiert sich selber.

Artikel 15

Die Schiedskammer befindet über alle Streitigkeiten, welche ein Vereinsmitglied mit seinen Klienten betreffend den geforderten Honorars hat.

Sofern ein Klient die Schiedskammer amuft, um ihr eine Streitigkeit vorzulegen, ist das Vereinsmitglied gehalten, die Kompetenz der Kammer zu akzeptieren.

Artikel 16

Die Streitigkeit wird dem Präsidenten der Schiedskammer zur Kenntnis gegeben, welcher sich um eine Versöhnung der Parteien bemüht.

Mangels Versöhnung und auf schriftlichen Antrag des Klienten wird die Streitigkeit in Form eines Schiedsurteils erledigt, und zwar durch ein anderes Mitglied der Kammer, sofern der Wert Fr. 5'000.– nicht übersteigt, oder durch drei Mitglieder und/oder Stellvertreter der Kammer, falls der Wert Fr. 5'000.– übersteigt.

Der Schiedsrichter oder das Schiedsgericht entscheiden souverän, nach einfachem Schriftenwechsel und Prüfung der Akten und, sofern es das Schiedsgericht betrifft, nach Anhörung der Parteien.

Artikel 17

Die Kosten und Auslagen des Versöhnungsverfahrens werden durch den Präsidenten festgelegt und betragen entsprechend der Wichtigkeit der Sache zwischen Fr. 100.– und Fr. 300.–.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Bestimmungen des Gesetzes über das

Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche durch Analogie anwendbar sind.

#### Artikel 18

Das Urteil des Schiedsrichters oder Schiedsgerichts wird den, Parteien durch eingeschriebenen Brief in Form eines Dispositivs, welches über den Handel und die Kosten befindet, zugestellt.

Innert 10 Tagen nach Empfang des Dispositivs kann eine Partei mit schriftlicher Anfrage beim. Schiedsrichter oder beim Präsidenten des Scheidsgerichts die Begründung verlangen. Die durch die Begründung entstehenden Kosten trägt die Partei, welche sie verlangt.

#### Artikel 19

Die Schiedskammer legt der ordentlichen Generalversammlung einen Rapport über seine Aktivitäten vor.

Sie kann bei der Standeskommission, als Gegenstand derer Kompetenz, ein Mitglied anzeigen, das zum wiederholten Mal oder in besonders schwerwiegender Weise die gesetzlichen Regeln und die statutarischen sowie reglementarischen Bestimmungen betreffend die Entschädigung des Anwalts verletzt.

### VIII REKURSKOMMISSION IN DIZIPLINARSACHEN

#### Artikel 20

Das Disziplinarrecht wird vom Vorstand und von der Rekurskommission in Disziplinarsachen ausgeübt.

Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Disziplinar-Unterausschuss einsetzen.



## Artikel 21

Der Vorstand befindet über alle Verfehlungen eines Vereinsmitgliedes gegen Berufspflichten, welche insbesondere in den Statuten, den Standesregeln des Walliser Anwaltsverbandes und dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte festgelegt sind. Sie handelt von Amtes wegen oder auf Antrag des Präsidenten oder der Schiedskammer.

Jede Klage oder Anzeige gegen ein Verbandsmitglied ist an den Präsidenten zu richten, welcher nach vorgängigem Versöhnungsversuch, sofern keine Einigung zustande kommt, die Angelegenheit der Vorstand und / oder der Aufsichtskammer vorlegen kann.

Der Vorstand bat folgende Disziplinarbefugnisse entsprechend dem Verschulden :

- Mahnung;
- Verweis;
- Busse bis Fr. 5'000.-;
- Ausschluss.

## Artikel 22

Der Anzeiger wird über das Resultat informiert.

Die disziplinarrechtliche Verfolgung verjährt nach einem Jahr ab Kenntnis des Verstosses und spätestens nach fünf Jahren ab Begehung. Wenn die disziplinarrechtliche Verfolgung von Amtes wegen oder Antrag des angezeigten Anwalts suspendiert wird, ist auch die Verjährung der disziplinarrechtlichen, Verfolgung suspendiert.

Im Falle einer strafrechtlichen Handlung gilt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist für die disziplinarrechtliche Verfolgung.

Im Obrigen wird verwiesen auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche durch Analogie anwendbar sind.

## Artikel 23

Mit Ausnahme der Mahnung und des Verweises können Sanktionen mit Rekurs an die Rekurskommission in Disziplinarsachen innert einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides angefochten werden.

Die Rekurskommission in Disziplinarsachen wird von der Generalversammlung ernannt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem ehemaligen Präsidenten und zwei Aktivmitgliedern des Vereins.

Die Kommission entscheidet nach Anhörung des Berichts des Vorstands und des betroffenen Anwalts.

## IX RECHTSBERATUNGSSTELLEN

### Artikel 24

Der Verein organisiert zwei- bis viermal monatlich eine Rechtsberatung in den drei Kantonsteilen. Die Mitarbeit der Mitglieder in den Permanenzen ist eine Berufspflicht

## X REVISIONSSTELLEN

### Artikel 25

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche ihr jeweils einen Rapport zur Jahresrechnung vorzulegen haben.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, die Vorlegung der Bücher und Buchhaltungsbelege zu verlangen und die Kasse zu prüfen.

## XI AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 26

Im Fall der Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Archive von der Generalversammlung dem ausscheidenden Präsidenten bis zur Gründung eines Vereins mit demselben Zweck oder zur Übergabe an den Schweizerischen Anwaltsverband gemäss Weisungen anvertraut.

Artikel 27

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren statutarischen Bestimmungen.

Sie treten in Kraft ab deren Annahme durch die Generalversammlung.

Die Präsidentin



Der Sekretär



<sup>1</sup> neue Bestimmung, die in der Generalversammlung vom 1. Juni 2007 angenommen wurde

<sup>2</sup> neue Bestimmungen, die in der Generalversammlung vom 19. Juni 2009 angenommen wurden

<sup>3</sup> neue Bestimmungen, die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. November 2024 angenommen wurden